

Universität Duisburg-Essen • 45117 Essen

per E- Mail an:

alle wissenschaftlich und künstlerisch Beschäftigten der
Fakultäten Bildungswissenschaften, Physik, Biologie,
Zentrale wiss. Einrichtungen Essener Kolleg für Geschlechterforschung,
Institut für Experimentelle Mathematik, Zentrum für Lehrerbildung,
Zentrum für Medizinische Biotechnologie, Zentrum für Wasser- und
Umweltforschung, Institut für Ostasienwissenschaften, Zentrum für
Logistik und Verkehr, Center for Nanointegration Duisburg-Essen,
Kulturwissenschaftliches Institut Duisburg-Essen, Erwin L. Hahn Institute
for Magnetic Resonance Imaging Duisburg-Essen, Institut für Optionale
Studien, Zentrum für empirische Bildungsforschung
zentrale Betriebseinheiten Akademisches Beratungs-Zentrum Studium
und Beruf, Hochschulsport, Zentrum für Hochschul- und
Qualitätsentwicklung

Sekretariat der Gleichstellungsbeauftragten
Stabsstellen Stabstelle des Rektorats, Stabsstelle
Promovierendenforum

im Hause

nachrichtlich

Personalrat der wiss. Beschäftigten

Einhaltung der Bestimmungen nach dem Arbeitszeitgesetz hier: Gruppe der wissenschaftlich und künstlerisch Beschäftigten

Sehr geehrte Damen und Herren.

bereits mehrfach wurde vom Kanzler darauf hingewiesen, dass die Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) bzw. der Arbeitszeitverordnung (AZVO NW) sowohl für die Gruppe der wissenschaftlich und künstlerisch Beschäftigten als auch für die der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung absolut zwingend ist. Den Angehörigen der letztgenannten Gruppe wurde vom Kanzler mit Schreiben vom 09.12.2014 eine den rechtlichen Vorschriften zuwiderlaufende Handlungsweise untersagt.

Für die Gruppe der wissenschaftlich und künstlerisch Beschäftigten ist eine entsprechende Regelung zu treffen:

Deshalb untersage ich hiermit grundsätzlich, dass Sie als Angehörige oder Angehöriger dieser Gruppe über die 10-Stunden-Grenze hinaus arbeiten. Ebenso ist darauf zu achten, dass die 11-stündige-Ruhezeitregelung zwischen Arbeitsende und -beginn eingehalten wird.

DER REKTOR

Dezernat Personal und Organisation

Allgemeine, wirtschaftliche & sonstige Angelegenheiten, Beihilfe

Herr Büchte

Tel.: 0201 / 183 - 2076

Fax: 0201 / 183 - 932076

holger.buechte@uni-due.de

Raum T01 S05 B02

Straße Universitätsstraße 2

Ort 45141 Essen

Datum 10.02.2015

Postanschriften / Kontakt

45117 Essen

Tel.: 0201 / 183 - 2076

Fax: 0201 / 183 - 932076

Nachtbriefkasten: Gebäude T01

47048 Duisburg

Tel.: 0203 / 379 - 0

Fax: 0203 / 379 - 3333

Nachtbriefkasten: Gebäude LG

Bankverbindung

Konto 269 803

Sparkasse Essen

BLZ 360 501 05

IBAN: DE40 3605 0105 0000 269 803

SWIFT/BIC: SPESDE 3EXXX

Öffentliche Verkehrsmittel

Duisburg: Straßenbahn 901

Bus 924, 926, 933

Essen: U-Bahn 11, 17, 18

Straßenbahn 101, 103, 105, 106,
107, 109

Bus SB16, 145, 147, 154, 155,
166, 196

www.uni-due.de

Die engen Grenzen („Außergewöhnliche Fälle“ im Sinne von § 14 ArbZG), in denen Ausnahmen hiervon zulässig sind, sind im Rundschreiben des Kanzlers vom 20.04.2011 genannt, auf das ich hiermit Bezug nehme:

https://www.uni-due.de/verwaltung/organisation/peo_allgemein.php.

Die Dienstanweisung, entsprechende Fälle genauestens zu dokumentieren, hat auch für die Gruppe der wissenschaftlich und künstlerisch Beschäftigten Bestand.

Trotz aller Wertschätzung Ihrer Bereitschaft, wichtige Arbeiten stets zeitnah zu erledigen und hierbei nicht immer ein den Vorschriften entsprechendes Arbeitsende im Blick zu haben, sind die Sie schützenden Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes (insbesondere § 3 und § 5 Abs. 1 ArbZG) unbedingt zu beachten.

Soweit Sie Bedenken haben, dass die Ihnen übertragenen Aufgaben hierdurch nicht termingerecht zu erfüllen sind, sprechen Sie die/den zuständigen Vorgesetzte/n an und versuchen mit ihr/ihm gemeinsam durch geeignete Prioritätensetzung und Aufgabenverteilung eine Lösung zu erzielen. Die Bestimmungen sind übrigens auch kein Hindernis, an Terminen teilzunehmen, bei denen absehbar ist, dass sie länger dauern: In solchen Fällen, wäre ein späterer Arbeitsbeginn zu wählen.

Mit Blick auf durchzuführende Dienstreisen erinnere ich daran, dass Reisezeiten nicht zur Arbeitszeit im Sinne des ArbZG zählen.

Zur Vermeidung von Nachfragen weise ich darauf hin, dass die Regelungen des ArbZG nicht für die Gruppe der Professorinnen und Professoren gelten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Prof. Dr. Ulrich Radtke